

# **SO\_GERICHTE STBER.2023.91 vom 27. August 2024**

SO Obergericht, 2024-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2023.91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.91)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2023.91 du 27 août 2024

IT: SO\_GERICHTE STBER.2023.91 del 27 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 3. Oktober 2018 erstattete der Regionale Sozialdienst [ ] (nachfolgend: Sozialdienst) Strafanzeige gegen A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Widerhandlungen gegen das Sozialgesetz und stellte Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Der Sozialdienst führte hierzu aus, dass der Beschuldigte, seine Ehefrau und deren vier gemeinsame Kinder seit dem 1. Januar 2017 finanziell unterstützt würden. Zur Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit habe der Sozialdienst die Kontoauszüge aller bestehenden Konten zwischen Juni 2017 und Juni 2018 eingefordert. Nach Prüfung der Auszüge habe sich herausgestellt, dass der Beschuldigte im Zeitraum von Oktober 2017 bis Juni 2018 ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit generiert und dieses dem Sozialdienst nicht gemeldet habe. Er habe so seine Auskunfts- und Deklarationspflicht verletzt und Sozialhilfegelder im Betrag von mindestens CHF 10'050.00 unrechtmässig bezogen.

#### **E. 1.1**

Der Beschuldigte zog seine Berufung im Schuld- und Strafpunkt zurück, weshalb sich das Berufungsgericht nur noch mit der Frage des Landesverweises zu beschäftigen hatte. Ein solcher wurde vom Berufungsgericht ausgesprochen und das erstinstanzliche Urteil erwuchs im Schuld- und Strafpunkt in Rechtskraft. Es ist daher angemessen, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'110.00 vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

#### **E. 1.2**

Folglich bleiben vorbehalten sowohl der vollumfängliche Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren als auch der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1'835.35 (Differenz zum vollen Honorar zu CHF 230.00 pro Stunde, inkl. 7,7 % MwSt., ausmachend CHF 131.20) für die Kosten der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren in Höhe von CHF 7'189.85.

### **2. Berufungsverfahren**

#### **E. 1.3**

Es hat demnach Folgendes zu gelten: Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO kommen als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung der StPO beschlossen und nichts Anderslautendes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich das neue Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (der neuen Bestimmung) gefällt worden ist.

#### **E. 1.4**

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das vor dem 1. Januar 2024 geltende Recht zur Anwendung gelangt.

## 2. Gegenstand des Berufungsverfahrens

Anlässlich der Vorbemerkungen in der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte seine Berufungserklärung in Bezug auf den Schuld- und Strafpunkt zurückziehen. Indem der Beschuldigte das erstinstanzliche Urteil im Schuld- und Strafpunkt akzeptiert, ist dieses hinsichtlich des Schuldspruchs wegen mehrfachen Betrugs (Urteilsziffer 1) unter Einschluss der Strafzumessung (Urteilsziffer 2) in Rechtskraft erwachsen. Zudem ist Urteilsziffer 4 (Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigerin) in teilweise Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet daher nur noch der von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweis (Urteilsziffer 3) sowie der Kosten- und Entschädigungspunkt.

### 1. Allgemeine Ausführungen

Nach Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB ist ein Ausländer, der wegen Betrugs gemäss Art. 148 Abs. 1 StGB verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe, für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Von der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen werden.

Die Vorinstanz hat die einschlägige Lehre und Rechtsprechung zum Landesverweis und zur Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zutreffend dargelegt (Urteilsseite [nachfolgend: US] 26 ff.). Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden, auf einzelne Aspekte ist im Rahmen der Subsumtion einzugehen.

Die Härtefallklausel ist gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach Intention und Gesetzeswortlaut restriktiv («in modo restrittivo») anzuwenden. Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite («di una certa porta») in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) (bzw. Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[EMRK, SR 0.101]) gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (Urteile 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.1 und 6B\_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5; zur Härtefallklausel ausführlich BGE 144 IV 332 E.

## **E. 2**

Am 10. Oktober 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Untersuchung betreffend Betrug, evtl. unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, evtl. Widerhandlung gegen das Sozialgesetz (Aktenseiten Staatsanwaltschaft [nachfolgend: AS] 689) und erliess am 4. Februar 2019 eine konkretisierte Eröffnungsverfügung (AS 690).

### **E. 2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren ist der Beschuldigte somit nur in einem Nebenpunkt erfolgreich: Es wurde zwar eine Landesverweisung ausgesprochen, diese erfolgte aber lediglich im Umfang von fünf Jahren statt der von der Vorinstanz ausgesprochenen sieben Jahre. Das Berufungsgericht hatte sich aufgrund des erst anlässlich der Verhandlung erfolgten

Rückzugs der Berufung im Schuld- und Strafpunkt gemäss Berufungserklärung vom 20. November 2023 (ASB 2 f.) vorzubereiten. Der Aufwand des Berufungsgerichts fiel entsprechend nur marginal geringer aus, als wenn an der Berufungserklärung vollumfänglich festgehalten worden wäre. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'100.00, somit dem Beschuldigten zu 90% (CHF 4'590.00) und dem Staat zu 10% (CHF 510.00) aufzuerlegen.

## **E. 2.2**

Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das Berufungsverfahren setzt sich inklusive Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung aus einem Aufwand von 16.42 Stunden, Auslagen von CHF 161.90 sowie 7,7 % MwSt. auf CHF 339.80 entsprechend CHF 26.15 sowie 8,1% MwSt. auf CHF 2'941.25, entsprechend CHF 238.25 (ASB 140 f.). Die Honorarnote ist insofern zu kürzen, als dass die Berufungsverhandlung (90 statt 120 Minuten) und die mündliche Urteilseröffnung (20 statt 45 Minuten) weniger lange dauerten als von der amtlichen Verteidigerin angenommen. Zudem wird von ihr eine Nachbesprechung von je 15 Minuten sowohl nach der Berufungsverhandlung als auch nach der Urteilseröffnung geltend gemacht. Die erste davon ist nicht notwendig und daher auch nicht zu entschädigen. Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin ist folglich um insgesamt 70 Minuten zu kürzen. Zuzüglich der geltend gemachten Auslagen und MwSt. ist die Entschädigung für Rechtsanwältin Annemarie Muhr, für das Berufungsverfahren auf CHF 3'305.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von 90% (CHF 2'975.25) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 146 Abs. 1 StGB; Art. 40, Art. 41, Art. 42, Art. 44, Art. 47, Art. 49, Art. 66a StGB; Art. 135, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 389 ff., Art. 416 ff., Art. 422 ff., Art. 426 ff. StPO erkannt:

3.A. \_\_\_ wird für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen.

7.A. \_\_\_ hat 90% der Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'100.00, folglich CHF 4'590.00 zu bezahlen. Der Rest (CHF 510.00) geht zu Lasten des Staates.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Werner

Der Gerichtsschreiber

Kaufmann

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_899/2024 vom 29. Oktober 2025 aufgehoben.

### **E. 2.3**

Es erübrigt sich, nach Art. 66a Abs. 2 StGB zu prüfen, ob die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen, da ein schwerer persönlicher Härtefall verneint wird.

### **E. 2.4**

Zur Dauer der Landesverweisung ist festzuhalten, dass das Verschulden des Beschuldigten gemäss der rechtskräftigen Strafzumessung des erstinstanzlichen Gerichts als leicht bemessen und er ■ bei einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ■ zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt wurde. Die privaten, familiären Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz sind gross, wie in der Subsumtion ausführlich dargelegt. Zwar sind auch die öffentlichen Interessen an einer Wegweisung des Beschuldigten ■ gerade aufgrund der Kosten, die er für die öffentliche Hand generiert ■ gross. Da der Beschuldigte aber glaubhaft darlegte, dass er nur einen eingeschränkten Bezug zum Kosovo hat, erscheint in Anbetracht der gesamten Umstände eine Landesverweisung für die Minimaldauer von fünf Jahren als ausreichend.

## **3. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)**

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 12. November 2019 wurde Rechtsanwältin Annemarie Muhr als amtliche Verteidigerin eingesetzt (AS 713).

#### **E. 3.1**

Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung setzt für die Ausschreibung im SIS weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus noch verlangt die Bestimmung einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das «individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt» (BGE 147 IV 340 Regeste mit Verweis auf E. 4.4 - 4.8).

#### **E. 3.2**

Das erforderliche Mindestmass der abstrakten Strafdrohung ist vorliegend klar gegeben. Der Beschuldigte ist als Kosovare Drittstaatenangehöriger und liess sich mehrfachen Betrug zuschulden kommen, welcher mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird. Er wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt. Das für die SIS-Ausschreibung nötige Gefahrenpotenzial für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist damit nach Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ebenfalls klar gegeben. Die Landesverweisung ist folglich im SIS auszuschreiben.

## **VI. Kosten und Entschädigungen**

### **1. Vorinstanz**

### **E. 3.3**

ff.).

2. Landesverweisung

### **E. 4**

Am 30. Juli 2021 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten beim Richteramt Bucheggberg-Wasseramt Anklage wegen mehrfachen Betrugs, evtl. mehrfachen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, subevtl. mehrfacher Widerhandlung gegen das Sozialgesetz (Aktenseiten Richteramt Bucheggberg-Wasseramt [nachfolgend: ASBW] 1 ff.).

### **E. 5**

Am 24. Januar 2022 erliess der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt folgendes Strafurteil (ASBW 107 ff.):

1.A. \_\_\_ hat sich des mehrfachen Betrugs, begangen in der Zeit vom 1. September 2017 bis am 13. August 2018, schuldig gemacht.

2.A. \_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren.

3.A. \_\_\_ wird für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

4. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A. \_\_\_, Rechtsanwältin Annemarie Muhr, wird auf CHF 7'189.85 (Honorar CHF 6'135.00, Auslagen CHF 540.80, 7,7 % MwSt. CHF 514.05) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1'835.35 (Differenz zum vollen Honorar zu CHF 230.00 pro Stunde, inkl. 7,7 % MwSt. CHF 131.20), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A. \_\_\_ erlauben.

5. Die Kosten des Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'110.00, hat A. \_\_\_ zu bezahlen. Wird von keiner Partei ein Rechtsmittel ergriffen und nicht ausdrücklich eine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, reduziert sich die Urteilsgebühr um CHF 1'000.00, womit A. \_\_\_ CHF 2'110.00 zu bezahlen hat.

### **E. 6**

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 31. Januar 2022 die Berufung anmelden (ASBW 103). Nach Zustellung des begründeten Urteils (ASBW 107 ff.) liess der Beschuldigte mit Berufungserklärung vom 20. November 2023 erklären, dass er das Urteil nur in Teilen anfechte. Er liess einen vollumfänglichen Freispruch vom Vorhalt des mehrfachen Betrugs und die Auferlegung der Verfahrenskosten auf den Kanton beantragen (ASB 2 f.).

### **E. 7**

Mit Eingabe vom 27. November 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und auf die weitere Teilnahme am Berufungsverfahren (ASB 8).

### **E. 8**

Mit Verfügung vom 6. Mai 2024 wurden der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin zur Berufungsverhandlung auf den 27. August 2024 vorgeladen (ASB 11 f.).

## II. Formelles

### 1. Anwendbares Recht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.